

## Finanzordnung (FO)

### Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Grundlagen, Haushaltsplan .....	2
§ 2 Durchführungsbestimmungen .....	2
§ 3 Kassenprüfung.....	3
§ 4 Verbandskasse .....	3
§ 5 Jahresrechnung des Verbandes .....	3
§ 6 Kreiskassen.....	4
§ 7 Pflichten der Vereine .....	4
§ 8 Abrechnung der Spieleinnahmen.....	5
§ 9 Kostenregelung bei Spielausfällen .....	6
II. Durchführungsbestimmungen .....	6
A. Einnahmen.....	6
1. Beiträge.....	6
2. Startgebühren .....	6
3. Spielabgaben.....	6
4. Gebühren .....	7
5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen.....	9
B. Aufwandsentschädigung.....	9
1. Tage- und Sitzungsgelder .....	9
2. Erstattung von Reisekosten .....	9
3. Telefonkosten .....	10
4. Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwandsersatz.....	10
5. Schiedsrichterentschädigung .....	11
6. Spezielle Entschädigungen .....	13
7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter .....	13

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Grundlagen, Haushaltsplan

- (1) Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise sind §§ 4 und 6 (4) der Satzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:
  - a) Beiträge,
  - b) Startgebühren,
  - c) Spielabgaben,
  - d) Gebühren,
  - e) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,
  - f) Geldstrafen.
- (4) Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstandsvorstand genehmigten (einfache Mehrheit) Nachtragshaushaltsplanes.

Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den einzelnen Kostenstellen Haushaltsumschichtungen schriftlich festzulegen. Der Vorstand ist über diese Mittelumschichtungen durch den Schatzmeister zu informieren.
- (5) In den Jahren ordentlicher Verbandstage legt der Vorstand dem Verbandstag einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vor, in allen anderen Jahren das Präsidium dem Vorstandsvorstand.
- (6) Zur Planung, Nachweisführung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu führen. Seine Abstimmung mit dem Haushaltsplan gemäß (2) obliegt dem Vorstand.

### § 2

#### Durchführungsbestimmungen

- (1) Soweit in der Finanzordnung des Verbandes nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes (Verbandskasse) und seiner Kreise (Kreiskassen) nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.
- (2) Werden Funktionäre der Verbands- und Kreisorgane sowie von diesen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen berufene Verbandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.
- (3) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen nicht etwas anderes vorschreiben, einer Beschlussfassung durch den Vorstandsvorstand.

Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig

### **§ 3** **Kassenprüfung**

- (1) Die Verbandskasse und die Kreiskassen unterliegen der Prüfung gemäß §§ 42 und 49 der Satzung.
- (2) Die Prüfung der Kreiskassen erfolgt durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB. Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Prüfung der Kreiskassen durch die Revisionsstelle des Verbandes anordnen.

### **§ 4** **Verbandskasse**

- (1) Der Fußball-Landesverband Brandenburg unterhält in der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen Einnahmen und Ausgaben eine selbstständige Verbandskasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird (von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Schatzmeisters abgewickelt. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.  
Zahlungen haben unter Beachtung des § 32, 5. der Satzung und der Finanzrichtlinien zu erfolgen.
- (3) Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
  - der Präsident,
  - der Schatzmeister,
  - der Geschäftsführer,
  - die Finanzsachbearbeiter.Es zeichnet jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam.  
Der Geschäftsführer und die Finanzsachbearbeiter sind nur zeichnungsberechtigt in Verbindung mit dem Präsidenten oder Schatzmeister.
- (4) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Zeichnungsberechtigung beauftragt werden.
- (5) Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Vorstandsbeschluss oder durch den Haushaltsplan festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an andere Verbände), bedürfen keiner besonderen Anweisung.

### **§ 5** **Jahresrechnung des Verbandes**

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einer Übersicht über die Vermögensentwicklung des Verbandes vor.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Vorstand dem Verbandstag die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen sind.

- (3) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Vorstandsvorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Diese ist genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit in der folgenden Vorstandstagung angenommen wird. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

## **§ 6**

### **Kreiskassen**

- (1) Die Verbandskasse unterhält in den Fußballkreisen unselbstständige Außenstellen, die im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassenwartes geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Bankkonten durch die Kreisvorstände bedarf der Genehmigung des Präsidiums.  
Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
- (3) Der Kreiskassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse gemäß § 45, Pkt. 8. der Satzung verantwortlich. Hierbei ist die Vertretung des Kreisvorsitzenden zulässig.
- (4) Für alle Geschäftsvorfälle sind Belege der Einnahmen und Ausgaben vollständig nach Zahlungsvorgängen abzulegen.  
Wird neben dem Geschäftskonto ausnahmsweise eine Barkasse unterhalten, so ist für diese ein ordnungsmäßiges Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Kreiskassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen.  
Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassenwartes tragen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen erfolgen.
- (6) Die Kreisvorstände haben bis zum 15.11. des laufenden Jahres, in Jahren mit ordentlichen Verbandstag bis zum 31.08. des laufenden Jahres, die Einnahmen und Ausgaben zu planen (Haushaltsplan), und dem Schatzmeister für die Haushaltsplanung nach § 1 Abs. 5 vorzulegen.
- (7) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Kreiskassen durch den Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenwart gemeinsam vertreten.  
Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch einen Stellvertreter des Kreisvorsitzenden vertreten werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (8) Alle geordneten Belege zum Zahlungsverkehr gemäß Abs. 4 sind mit einer Frist von zwei Monaten nach Monatsabschluss des abzurechnenden Zeitraumes der Verbandsgeschäftsstelle zur Bearbeitung einzureichen.
- (9) Im Jahr des ordentlichen Kreistages ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres dem jeweiligen Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Vereine**

- (1) Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Vereinspokalturnieren verpflichtet.

- (2) Zahlungen an den Verband bzw. an seine Kreise sind entsprechend den jeweiligen Festlegungen termingemäß zu entrichten.  
Gebührenpflichtige Genehmigungen werden erst nach Eingang der Einzahlungen erteilt.
- (3) Die von den Rechtsorganen oder Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Geldstrafen sind unter Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen. Die Rechtsorgane oder Verwaltungsstellen haben die zuständigen Finanzstellen über die Termine zu informieren.

## § 8

### Abrechnung der Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt- und Entscheidungsspielen, die in Hin- und Rückrunde zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen nach Abzug der Spielabgabe bei den Platzbauenden Vereinen.
- (2) Für Pokal- und Entscheidungsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:  
Von den Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der darin enthaltenen gesetzlichen Umsatzsteuer – im Folgenden: Bemessungsgrundlage – sind die Spielabgaben und die Schiedsrichterkosten abzuziehen. Für die Deckung der Organisationskosten sind maximal 20% der Bemessungsgrundlage pauschal absetzbar. Für Spiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, sind zur Deckung der nachgewiesenen Organisationskosten einschließlich Ordnerdienst- und Security-Kosten maximal 35% der Bemessungsgrundlage absetzbar. Auf Anforderung sind der spielleitenden Stelle beweiskräftige Belege vorzulegen.  
Zum Vorsteuerabzug berechnete Heimvereine dürfen nur die um die abziehbare Vorsteuer geminderten Kosten ansetzen.  
Die Restsumme wird zu je 50% zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
- (3) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung von Organen des FLB ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:  
Von der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 werden die Organisations- und Schiedsrichterkosten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird zu je 1/3 zwischen den beiden beteiligten Vereinen und dem FLB aufgeteilt.  
Werden die Organisations- und Schiedsrichterkosten durch die Bemessungsgrundlage nicht gedeckt, trägt der Veranstalter diese Kosten.  
Abweichende Regelungen können in den jeweiligen Wettspielanweisungen festgeschrieben werden.
- (4) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung eines Fußballkreises ausgetragen werden, gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze die Regelung des Absatzes 3. Die Vorstände der Fußballkreise sind berechnete, Verträge mit Dritten über die Organisation und Austragung der in Satz 1 genannten Spiele gegen Zahlung eines den Umständen angemessenen Entgeltes, mindestens jedoch 50,00 EURO, abzuschließen. Über die Verteilung des Entgeltes entscheidet der Kreisvorstand. Die an dem Spiel beteiligten Vereine erhalten jeweils einen Anteil von mindestens 25% des Entgeltes.
- (5) Bei Freundschaftsspielen, einschließlich internationaler Vergleiche und Turniere, sind die Vereine berechnete, mit den Spielpartnern besondere Vereinbarungen über Einnahmeheteiligungen oder über die Zahlung von Garantiesummen abzuschließen.

## § 9

### Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können bei nachweisbarem tatsächlich eingetretenem finanziellen Verlust eines Vereins auf Antrag Regressansprüche bei den zuständigen Sportgerichten geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen. Im Übrigen gilt § 20 (2) RuVO.

## II. Durchführungsbestimmungen

### A. Einnahmen

#### 1. Beiträge

Der FLB erhebt von den Vereinen einen Jahresbeitrag in Höhe von 4,00 EURO für Herren und Frauen mit Spielberechtigung sowie für anerkannte Schiedsrichter. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis in der Pass-Stelle für alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung, die am 31. 12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr (Männer) bzw. das 16. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, sowie für anerkannte Schiedsrichter/innen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im ersten Kalendervierteljahr erhoben und ist nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

#### 2. Startgebühren

- 2.1 Die Startgebühren sind nach Rechnungslegung für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft bis 1. August eines jeden Jahres, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, in folgender Höhe zu überweisen:

Brandenburgliga Frauen	60,00 EURO
Brandenburgliga Herren	400,00 EURO
Landesliga Frauen	50,00 EURO
Landesliga Herren	300,00 EURO
Landesklasse Herren	200,00 EURO
Kreisspielklassen Frauen	bis 60,00 EURO
Kreisspielklassen Herren	bis 150,00 EURO
Landesliga Junioren/innen	40,00 EURO
Landesklasse Junioren/innen	20,00 EURO
Kreisspielklassen Junioren/innen	bis 15,00 EURO

#### 3. Spielabgaben

- (1) Durch die Heimmannschaft sind die Spielabgaben je Spieljahr nach Rechnungslegung pro Punktspiel oder durch einen festgelegten Pauschalbetrag, für Herren-Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Herren-Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, zu überweisen.

- (2) Eine analoge Verfahrensweise gilt für Pokalspiele, wonach beim Landespokal an die Verbandsgeschäftsstelle und beim Kreispokal an die Kreisvorstände zu überweisen ist. Eine Pauschalisierung ist nicht zulässig.
- (3) Zu entrichtende Spielabgaben pro Punkt-/Pokalspiel (brutto)
- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| 3. Liga Pokalspiel      | 150,00 EURO         |
| Regionalliga Pokalspiel | 80,00 EURO          |
| Oberliga Pokalspiel     | 50,00 EURO          |
| Brandenburgliga         | 30,00 EURO          |
| Landesliga              | 20,00 EURO          |
| Landesklasse            | 10,00 EURO          |
| Kreisspielklassen       | 5,00 bis 10,00 EURO |
- (4) Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Pauschalbetrages für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen. Dieser darf die Summe der in Abs. 3 festgelegten Einzelabgaben pro Punktspiel jedoch nicht überschreiten.
- (5) Termine der Rechnungslegung bei Abrechnung pro Punktspiel sowie bei Pokalspielen:  
Für die 1. Halbserie bis zum 31. Dezember des Spieljahres  
Für die 2. Halbserie bis zum 30. Juni des Spieljahres  
Bei Festlegung eines Pauschalbetrages bis zum 30. Juni des Spieljahres

#### 4. Gebühren

##### 4. 1 Spiele gegen ausländische Vereine

Für das in der Spielordnung festgelegte Genehmigungsverfahren ist das offizielle DFB-Formular an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen- (gilt auch für den kleinen Grenzverkehr).

Frauen:

alle Spielklassen	5,00 EURO
-------------------	-----------

Junioren/innen:

alle Spielklassen	5,00 EURO
-------------------	-----------

Herren:

Brandenburgliga	30,00 EURO
-----------------	------------

Landesliga	20,00 EURO
------------	------------

Landesklasse	20,00 EURO
--------------	------------

Kreisspielklassen	10,00 EURO
-------------------	------------

Freizeit- und Altherrenmannschaften	5,00 EURO
-------------------------------------	-----------

##### 4. 2 Spielverlegung

Die Bearbeitungsgebühren betragen je Spiel:

Frauen:

alle Wettbewerbe	20,00 EURO
------------------	------------

Junioren/innen:

alle Wettbewerbe	bis 20,00 EURO
------------------	----------------

Herren:

Landespokal	40,00 EURO
-------------	------------

Brandenburgliga	40,00 EURO
-----------------	------------

Landesliga	30,00 EURO
------------	------------

Landesklasse	30,00 EURO
--------------	------------

Kreispokal	20,00 EURO
------------	------------

Kreisspielklassen	bis 20,00 EURO
-------------------	----------------

#### 4. 3 Passgebühren

Erstausstellung Senioren	7,50 EURO
Junioren	5,00 EURO
Spieler, die aus dem Ausland kommen	15,00 EURO
Vereinswechsel	
* Senioren	15,00 EURO
* Junioren	7,50 EURO
Korrektur	5,00 EURO
Änderungen nach erteilter Spielberechtigung	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Rückkehrer	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Zweitspielrecht	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Vorzeitige Freigabe	5,00 EURO
Anzeige Vertragsspieler	100,00 EURO
Vertragsverlängerung	50,00 EURO
Vertragsauflösung	150,00 EURO
Löschung/Abmeldung von Spielberechtigungen	3,00 EURO
Passumschreibung (Fusion, Änderung Vereinsname u. a.)	3,00 EURO

#### 4. 4 Schiedsrichterausweis

Erstausstellung	10,00 EURO
Vereinswechsel	20,00 EURO

#### 4. 5 Gebühren für Trainerlizenzen

Erstausstellung:	25,00 EURO
fristgerechte Verlängerung	20,00 EURO
Zweitschrift	30,00 EURO
nicht fristgerechte Verlängerung	40,00 EURO

#### 4. 6 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen von Verbandsorganen im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen für:

1. Mahnung	5,00 EURO
2. Mahnung	10,00 EURO
3. Mahnung	20,00 EURO



## 5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

Zweckgebundene und sonstige Einnahmen können sein:

- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand und anderer Einrichtungen,
- b) Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen,
- c) von den Kreiskassen an die Verbandskasse abzuführende Beträge,
- d) von der Verbandskasse an die Kreiskassen umgelegte finanzielle Mittel,
- e) Auslagenersatz durch die Vereine entsprechend RuVO § 37,
- f) Medienpauschale 50,00 Euro

### B. Aufwandsentschädigung

Zahlungen an Funktionäre des Verbandes bzw. seiner Kreise erfolgen für:

1. die Teilnahme an Tagungen bzw. Sitzungen (Tage- bzw. Sitzungsgelder),
2. Reisekosten,
3. Telefonkosten,
4. sonstigen Auslagen- bzw. Aufwandsersatz.

#### 1. Tage- und Sitzungsgelder

Tage- und Sitzungsgelder werden wie folgt an den in der FO § 2 (2) festgelegten Personenkreis gezahlt:

entweder

Tagegeld für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort

bis 8 Stunden Abwesenheit	15,00 EURO
über 8 Stunden Abwesenheit	20,00 EURO

oder

Sitzungsgeld für jeden Kalendertag

am Wohnort/digitale Konferenz	10,00 EURO
-------------------------------	------------

Bei Tagungen am Wohnort entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld erst nach einstündiger Sitzungsdauer.

Eine eventuelle Versteuerung bzw. Meldung der erhaltenen Tage- und Sitzungsgelder obliegt dem Empfänger. Durch den Verband und seine Kreise werden für die gezahlten Beträge keine Steuern und sonstigen Abgaben abgeführt.

Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Tages- und Sitzungsgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich von den o. g. Sätzen abweichend festlegen, diese jedoch nicht überschreiten.

#### 2. Erstattung von Reisekosten

##### 2.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrpreise 2. Klasse (Bahn) einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Buskosten erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Mögliche Sonderrabatte sind auszunutzen.

Die Erstattung pauschaler Kilometersätze richtet sich nach §9 (1) 4a. EstG.

Sie beträgt derzeit für

PKW	0,30 EURO
Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa	0,20 EURO

Mitfahrenden werden keine Fahrtkosten erstattet. Mit der Zahlung des Kilometersgeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugnutzers abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Notwendigkeit ist der Vorstand des FLB berechtigt, das Kilometersgeld den aktuellen gültigen steuerrechtlichen Reisekostenregelungen anzupassen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Flugzeug) bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Bei Zuweisungen Dritter für Maßnahmen des FLB sind deren maßgebende Bestimmungen anzuwenden.

## **2.2 Übernachtungskosten**

Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.

## **2.3 Reisenebenkosten**

Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

## **3. Telefonkosten**

Für die Vergütung von Telefonaufwendungen gilt folgende Regelung:

- a) Vom Präsidium bzw. von den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.
- b) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch das Präsidium und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.
- c) Mit der Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.
- d) Die Gespräche sind für eine gesonderte Erstattung einzeln nachzuweisen und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.

## **4. Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz**

**4.1** Sonstige Auslagen sind vom Funktionär getätigte Ausgaben im Namen und für Rechnung des Verbandes bzw. der Kreise oder aber im eigenen Namen und für Rechnungen des Verbandes bzw. der Kreise, soweit diese überwiegend durch die Belange des Verbandes bzw. der Kreise bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

4.2 Sonstiger Aufwendungsersatz liegt vor, wenn der Verband bzw. der Kreis Ausgaben eines Funktionärs ersetzt, die durch seine Tätigkeit für den Verband bzw. seiner Kreise veranlasst sind und er zunächst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat.

## 5. Schiedsrichterentschädigung

### 5.1 Herrenspielklassen

#### 5.1.1 Schiedsrichter je Spiel

Endspiel Landespokal	300,00 EURO
3. Liga (nur für Pokalspiele)	300,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	240,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	100,00 EURO
Brandenburgliga	40,00 EURO
Landesliga	35,00 EURO
Landesklasse	30,00 EURO
Kreisspielklassen	25,00 EURO

#### 5.1.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Endspiel Landespokal	150,00 EURO
3. Liga (nur für Pokalspiele)	150,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	120,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	60,00 EURO
Brandenburgliga	35,00 EURO
Landesliga	30,00 EURO
Landesklasse	25,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO

Ein eingesetzter 4. Offizieller erhält eine Entschädigung, die der Höhe der Entschädigung eines Schiedsrichterassistenten für das entsprechende Spiel entspricht.

### 5.2 Frauenspielklassen

#### 5.2.1 Schiedsrichter je Spiel

Landesliga	25,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO

#### 5.2.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Landesliga	20,00 EURO
Kreisspielklassen	15,00 EURO

### 5.3 Nachwuchsspielklassen

#### 5.3.1 Schiedsrichter je Spiel

Regionalliga (nur für Pokalspiele)	35,00 EURO
Brandenburgliga A-, B-, C-Junioren	25,00 EURO
Landesliga A-Junioren, Landesklasse B-, C-Junioren	20,00 EURO
B-, C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Turniere)	20,00 EURO
Landesklasse A-Junioren	20,00 EURO
B- und C-Juniorinnen (Großfeld)	15,00 EURO
Kreisspielklassen (Großfeld)	15,00 EURO
Landesliga D-, E-Junioren	12,00 EURO
D-, E-, F-Juniorinnen (Kleinfeld)	12,00 EURO
Kreisspielklassen (Kleinfeld)	7,50 EURO

#### 5.3.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Regionalliga (nur für Pokalspiele)	30,00 EURO
Brandenburgliga A-Junioren	20,00 EURO
Brandenburgliga B-, C-Junioren	15,00 EURO
Landesliga A-Junioren, Landesklasse A-, B-, C-Junioren	12,00 EURO
Landesliga B- und C-Juniorinnen	12,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

### 5.4 Ü-Bereich (alle Altersklassen)

#### 5.4.1 Schiedsrichter je Spiel

Großfeld	25,00 EURO
Kleinfeld	15,00 EURO

### 5.5 Hallenspiele

Brandenburg-Masters Herren	15,00 EURO je angefangener Stunde
Brandenburg-Masters Frauen	15,00 EURO je angefangener Stunde
Altherren- und Freizeitturniere	10,00 EURO je angefangener Turnierstunde
Juniorenturniere (männlich) des FLB	8,00 EURO je angefangener Turnierstunde
Juniorenturniere (weiblich) des FLB	8,00 EURO je angefangener Turnierstunde

Die Veranstalter regeln die Schiedsrichterentschädigung in den Organisationsplänen zu den jeweiligen Turnieren. Die Höhe ist dem Schiedsrichter mit der Ansetzung bekannt zu geben.

Als Empfehlung für Fußballkreise und Vereine:

Turniere

für Herrenmannschaften	10,00 EURO je angefangener Stunde
für Altherren und Frauen	6,00 EURO je angefangener Stunde
für Juniorenmannschaften	6,00 EURO je angefangener Stunde

## 5.6 Beobachter

Landesspielklassen	30,00 EURO
Kreisspielklassen	25,00 EURO

## 5.7 Spezielle Regelungen

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach der Spielklasse der spielklassentiefere Mannschaft mit Ausnahme des Endspiels um den Herren-Landespokal. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des gastgebenden Vereins. Bei Freundschaftsspielen auf neutralem Boden sind die Regelungen der Aufwandsentschädigung der beteiligten Mannschaften (DFB bzw. NOFV) zu beachten. Die Entschädigung für Schiedsrichter und -assistenten bei nationalen und internationalen Turnieren und bei Übungsspielen der Landesauswahlmannschaften ist im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung festzulegen. Kommen Schiedsrichter und -assistenten an einem Spieltag am gleichen Spielort zum mehrfachen Einsatz, so erhalten sie die Summe der für die betreffenden Spiele festgesetzten Entschädigung, jedoch nur einmal Fahrtkosten. Bei Spielen auf Kleinfeld beträgt die Entschädigung 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse auf Großfeld. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in Höhe von 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse zu zahlen.

## 6. Spezielle Entschädigungen

Spezielle Entschädigungen über den Auslagenersatz hinaus können gezahlt werden an:

- a) Fahrzeugführer mit Auftrag des Verbandes/Kreises bei Transporten zu Wettkämpfen von Auswahlmannschaften außerhalb des Wohnortes 25,00 EURO
- b) Mitglieder von Wettkampfleitungen bei Fußballturnieren je angefangener Stunde 6,00 EURO
- c) Spielbeobachter 25,00 EURO

## 7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FLB richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.

# Nordostdeutscher Fußballverband



## VI. Finanzordnung

### § 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des NOFV sowie sonstige anspruchsberechtigte Personen wird wie folgt geregelt:

1. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag = 20,00 €

2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld für jeden Kalendertag, wenn kein Anspruch auf das Tagegeld besteht, beträgt = 12,50 €

Es ist bei angeordneten Aufgaben an ehrenamtliche Mitglieder der Organe des NOFV oder sonstige Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnort in Berlin haben, für Beratungen über zwei Stunden in der Geschäftsstelle des NOFV zu zahlen.

3. Der Kalendertag zählt von 00.00 bis 24.00 Uhr.

4. Fahrtkosten

4.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für den kürzesten bzw. zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltestellen der Verkehrsmittel erstattet.

Für Fahrten mit der Eisenbahn über 100 km einfacher Entfernung (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Die Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung, z. B. Bahn-Card, Gruppenfahrten, sind zu nutzen. Zur Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrkarten bei der Abrechnung vorzulegen.

4.2. Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird für jeden Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € gezahlt.

Die Berechnung des Kilometergeldes ist auf den Abrechnungen nachzuweisen.

Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.

Bei Notwendigkeit ist das Präsidium des NOFV berechtigt, das Kilometergeld je km neu festzulegen.

4.3. Flugreisen sind rechtzeitig vor Antritt beim Schatzmeister zu beantragen. Die Kosten werden nur bei dessen Zustimmung erstattet.

5. Bei Lehrgängen/Weiterbildungsveranstaltungen der Organe des NOFV kann der zuständige Vorsitzende des Organs des NOFV die Höhe der Beträge lt. § 9 Nrn. 1., 2. und 4. dieser Ordnung abweichend festlegen, darf diese jedoch nicht überschreiten.

Der Schatzmeister und der Kassenleiter des NOFV sind über diese Entscheidungen der Vorsitzenden der Organe des NOFV zu informieren.

6. Übernachtungskosten

Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

Für Übernachtungskosten bis zur Höhe von 5,50 € je Nacht ist kein Nachweis zu führen.

7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
  - 7.1. Schiedsrichter der Herren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 240,00 €
    - sonstige Spiele
      - RL – RL oder höherklassig = 155,00 €
      - RL – unterklassige Mannschaften = 100,00 €
  - 7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga
    - je Pflichtspiel = 60,00 € **100,00 € (ab 01.07.2021)**
    - sonstige Spiele = 50,00 € **70,00 € (ab 01.07.2021)**
  - 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 45,00 €
    - sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
  - 7.4. Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 35,00 €
    - sonstige Spiele = 30,00 €
  - 7.5. Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 25,00 €
    - sonstige Spiele = 25,00 €
  - 7.6. Schiedsrichter der Futsal-Regionalliga\*
    - Je Spiel = 35,00 €
  - 7.7. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 120,00 €
    - sonstige Spiele
      - RL – RL oder höherklassig = 60,00 €
      - RL – unterklassige Mannschaften = 50,00 €
  - 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
    - je Pflichtspiel = 40,00 € **60,00 € (ab 01.07.2021)**
    - sonstige Spiele = 35,00 € **45,00 € (ab 01.07.2021)**
  - 7.9. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 30,00 €
    - sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
  - 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 25,00 €
    - sonstige Spiele = 20,00 €
  - 7.11. Schiedsrichter-Assistenten der Futsal-Regionalliga\*, B- und C-Junioren-Regionalliga
    - je Pflichtspiel = 20,00 €
    - sonstige Spiele = 20,00 €
    - Die Abrechnung erfolgt über die NOFV-Geschäftsstelle.
  - 7.12. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.  
Für Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen werden keine Tagegelder gezahlt.
  - 7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.  
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.
  - 7.14. Die Schiedsrichter und -Assistenten sind verpflichtet, den platzbauenden Vereinen bzw. den Veranstaltern ordnungsgemäße Quittungen, unterteilt nach Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Übernachtungskosten, zu übergeben.
  - 7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.

Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.

\* (Abrechnung Futsal-Regionalliga über NOFV-Geschäftsstelle)

8. Aufwandsentschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter
  - 8.1. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga  
je Auftrag = 40,00 €
  - 8.2. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen  
je Auftrag = 35,00 €
  - 8.3. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 8.1. und 8.2. dieser Ordnung erhalten die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.  
Für Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.
9. Sonstige Auslagen  
Weitere Auslagen zur Aufgabenerfüllung u. a.
  - Portogebühren
  - Fernspreckgebühren (keine Grundgebühren) sind den Mitgliedern der Organe des NOFV und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des NOFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten.
  - Ersatzweise kann auf Antrag den Mitgliedern der Organe des NOFV und hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf der Grundlage eines dreimonatigen Berichtszeitraumes, ein monatlicher pauschaler Auslagenersatz für Telefon und Internet in Höhe von bis zu 20,00 € gezahlt werden. Hierfür ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
  - Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV und des Jugendausschusses ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € pro Entscheidung zu erstatten, die sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben (Entscheidungsgebühr).
10. Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des NOFV richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.